

**Ordnung zur Erhebung eines Entgelts für die Instandhaltung von Instrumenten für  
fachpraktische klinische Kurse der Zahnheilkunde  
an der Fakultät für Medizin**

**Vom 14. März 2016**

Durch Beschluss des Präsidiums der Universität Regensburg vom 3. März 2016 wird für die Instandhaltung des Instrumentariums für fachpraktische klinische Kurse der Zahnheilkunde an der Fakultät für Medizin ein Materialbeitrag erhoben.

Alle in der nachfolgenden Ordnung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**Präambel**

Die Fakultät für Medizin und das Klinikum der Universität Regensburg stellen den Studierenden des Studiengangs Zahnmedizin ab dem Wintersemester 2015/2016 alle zur Patientenbehandlung notwendigen zahnmedizinischen Instrumente zur Verfügung.

Die Vereinheitlichung des Instrumentariums dient der wirtschaftlichen Entlastung der Studierenden sowie dem reibungslosen Ablauf des Studienbetriebes. Zur Beteiligung der Studierenden an den Kosten zur Instandhaltung des Instrumentariums wird semesterweise ein Entgelt erhoben.

**§ 1**

**Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Beitragspflicht für die Nutzung des zahnmedizinischen Instrumentariums für die folgenden klinischen Kurse:

- Kursus der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
- Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde
- Behandlungskurse der Zahnerhaltungskunde und Parodontologie
- Behandlungskurse der Zahnersatzkunde.

<sup>2</sup>Das Entgelt zur Instandhaltung des Instrumentariums (Materialbeitrag) wird für die Teilnahme an der Zahnärztlichen Prüfung nicht erhoben.

(2) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, die die in Absatz 1 genannten klinischen Kurse besuchen möchten.

**§ 2**

**Zeitlicher Geltungsbereich, Höhe und Fälligkeit**

(1) Ab dem Wintersemester 2015/2016 führen die Studierenden die Kursarbeiten ausschließlich mit dem für sie bereitgestellten und nach modernster Technik und medizinischer Erkenntnis vor- und aufbereiteten Instrumentarium durch.

(2) <sup>1</sup>Der Materialbeitrag zur Nutzung des Instrumentariums beträgt einheitlich 150,00 Euro pro Studierenden und klinischem Semester. <sup>2</sup>Er ist bei Kurswiederholung erneut in voller Höhe zu entrichten.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung des Instrumentariums bleibt im Wintersemester 2015/2016 zunächst kostenfrei. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht beginnt mit dem Sommersemester 2016.

(4) <sup>1</sup>Das Universitätsklinikum Regensburg stellt allen nach § 1 beitragspflichtigen Studierenden vor Semesterbeginn den Materialbeitrag in Rechnung. <sup>2</sup>Er wird mit Rechnungsstellung in einer Summe fällig.

### **§ 3**

#### **Folgen der Nichtzahlung des Materialbeitrags**

<sup>1</sup>Die Entrichtung des Materialbeitrages ist Voraussetzung für die Teilnahme an den in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Kursen. <sup>2</sup>Entrichtet ein beitragspflichtiger Studierender den Materialbeitrag nicht, wird er nicht zur Teilnahme am Kurs zugelassen.

### **§ 4**

#### **Ratenzahlung, Befreiungen auf Antrag**

(1) <sup>1</sup>Für Studierende, für die die Erhebung des Materialbeitrags eine unzumutbare Härte darstellt, kann auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden. <sup>2</sup>Studierende, die innerhalb von 5 Wochen nach Vorlesungsbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen, können auf Antrag befreit werden.

(2) <sup>1</sup>Anträge nach Abs. 1 sind unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen; längstens werden sie bis zum Vorlesungsbeginn für das jeweilige Semester berücksichtigt. <sup>2</sup>Tritt der Grund später ein, werden Anträge für das Wintersemester bis zum 01.12., für das Sommersemester bis zum 01.06. berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis für das Vorliegen der Gründe ist von den Studierenden zu führen. <sup>2</sup>Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, von den Studierenden durch öffentliche Urkunden zu erbringen. <sup>3</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Prof. Dr. Udo Hebel)  
Präsident  
Vorsitzender der Universitätsleitung

Diese Ordnung wurde am 14.3.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14.3.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.3.2016.